

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ – Praxisordnung

Praxisordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufspraktisches Studium
- § 3 Zeitliche Zuordnung, Dauer und Rahmenbedingungen der Berufspraktischen Studien I
- § 4 Zeitliche Zuordnung, Voraussetzung, Dauer und Rahmenbedingungen der Berufspraktischen Studien II
- § 5 Anerkennung als Praxisstelle
- § 6 Begleitung der Studierenden während der Berufspraktischen Studien

§ 1

Geltungsbereich

Die Praxisordnung regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung zur Fachprüfungsordnung die Anforderungen und Rahmenbedingungen für die berufspraktischen Studienanteile im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Neubrandenburg. Sie dient dazu, die gesetzlichen Vorgaben für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in gemäß dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SobAnG M-V) zu erfüllen.

§ 2

Berufspraktisches Studium

(1) Im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ist die Berufspraxis in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit im Gesamtumfang von 1050 Stunden (35 ECTS-Punkte) integrierter Teil des Studiums. Sie wird parallel über die gesamte Dauer des Studiums in den Modulen „Berufspraktische Studien I“ und „Berufspraktische Studien II“ (im Folgenden „Berufspraktisches Studium“) erbracht. Hierin sind die angeleiteten Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen integriert.

(2) In den Modulen Berufspraktische Studien I und II erfolgt die Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Auswertung/Reflexion der beruflichen Praxis. Außerdem besteht das Berufspraktische Studium auch im Zusammenwirken der Module:

- Handlungsfelder, Zielgruppen und Theorien Sozialer Arbeit,
- Theorie und Praxis methodischen Handelns: Grundlagen 1,
- Theorie und Praxis methodischen Handelns: Grundlagen 2,
- Projektwerkstatt und
- Theorie und Praxis methodischen Handelns: Transfer der Theorieansätze in die Praxis.

(3) Im Berufspraktischen Studium sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse von Theorien, Konzepten und Methoden in Handlungs- oder Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit erproben, erweitern, vertiefen und reflektieren. Sie sollen sich in die Praxis Sozialer Arbeit und den damit verbundenen administrativen Tätigkeiten einarbeiten. Neben dem Einarbeiten in die professionelle Praxis, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielt das Berufspraktische Studium insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Sozialarbeitende entwickeln. Die Studierenden werden befähigt, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich in der Berufspraxis der Sozialen Arbeit tätig zu sein. Sie sollen berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrnehmen.

§ 3

Zeitliche Zuordnung, Dauer und Rahmenbedingungen der Berufspraktischen Studien I

- (1) Das Modul „Berufspraktische Studien I“ ist in der Regel vom 1. bis zum 5. Semester abzuleisten.
- (2) Das Modul umfasst die seminaristische Praxisbegleitung der fortgeführten Berufstätigkeit in einem sozialen Bereich und die Reflexion der im Berufsfeld erworbenen Kenntnisse.
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel im Prüfungsanmeldezeitraum des zweiten und fünften Semesters.
- (4) Die Erbringung des Nachweises der sozialarbeiterischen Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit hat vor dem Studium (vgl. § 3 Absatz 2 Fachprüfungsordnung) und danach semesterweise zu erfolgen. Der Nachweis ist auf dem Formblatt „Bescheinigung über die sozialarbeiterische Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit – studienbegleitende Berufstätigkeit“ jeweils zu Beginn eines jeden Semesters bei der Studienkoordination einzureichen.

§ 4

Zeitliche Zuordnung, Voraussetzung, Dauer und Rahmenbedingungen der Berufspraktischen Studien II

- (1) Das Modul „Berufspraktische Studien II“ ist im Rahmen der akademischen Qualifizierung in Verbindung mit der Stärkung der berufspraktischen Kompetenzen im sechsten und siebten Semester abzuleisten.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Prüfungsanmeldezeitraum des siebten Semesters.
- (3) Modulvoraussetzungen beziehungsweise Prüfungsvorleistungen für das Modul sind
 1. der Nachweis einer Praxisvereinbarung mit einer anerkannten Praxisstelle,
 2. der Nachweis der sozialarbeiterischen Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit,
 3. ein individueller Berufspraxisplan sowie
 4. ein Nachweis über die Teilnahme an der Praxisbegleitung (Anwesenheitspflicht gemäß Fachprüfungsordnung).
- (4) Das Modul „Berufspraktische Studien II“ wird in einer dafür geeigneten Einrichtung im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abgeleistet. Dies findet in der Regel in jener Einrichtung der Berufspraxis statt, mit der die Studierende ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch urlaubsbedingte Unterbrechung nicht eintreten.
- (5) Der zu Beginn des 6. Semesters einzureichende und von einer geeigneten Person des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung zu genehmigende Berufspraxisplan sollte folgende Inhalte vorweisen:
 1. Aufgabenbereiche des Arbeitsgebers,
 2. Nachweis der Tätigkeiten in einem sozialarbeiterischen Handlungsfeld mit spezifischen

sozialarbeiterischen Aufgaben und Methoden

3. Individuelle Lernziele mit Nachweis auf Theorie- und Praxistransfer
4. Berufliche Herausforderungen

Die Erfahrungen aus der beruflichen Praxis werden in Reflexionsveranstaltungen ausgewertet. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden aus dem Studium werden auf praktische berufliche Situationen angewendet und dabei Erfahrungen durch theoretische Reflexion neu interpretiert. Der Praxis-Theorie-Praxistransfer unterstützt dabei, Praxis und Theorie miteinander zu verknüpfen und Handlungskompetenzen zu entwickeln.

§ 5

Anerkennung als Praxisstelle

(1) Das Berufspraktische Studium ist eine studienbegleitende und von der Hochschule inhaltlich begleitete Berufstätigkeit, die in einer geeigneten Praxisstelle stattfindet. Geeignete Praxisstellen sind in der Regel Einrichtungen, in denen staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen mit Hochschulabschluss tätig sind und in denen die Lernziele verwirklicht werden können. Die Träger der beruflichen Praxis müssen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Eine geeignete Person des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle.

(2) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung oder Konzept der Praxisstelle
2. Nachweis über die berufliche Qualifikation der für das Mentoring vorgesehenen Fachkraft (Staatliche Anerkennung Soziale Arbeit, Diplom-/Bachelor-Abschluss in Sozialer Arbeit/Sozialarbeit/Sozialpädagogik)

(3) Der Antrag ist bei noch nicht erfolgter Anerkennung in Vorbereitung auf das Berufspraktische Studium II zu Beginn des 6. Semester zusammen mit dem Berufspraxisplan bei einer geeigneten Person des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung einzureichen.

§ 6

Begleitung der Studierenden während der Berufspraktischen Studien

Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt die Studienkoordination in Zusammenarbeit mit den für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit der anleitenden Praxisfachkraft in der Praxisstelle wahr.